

Satzung

der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice

- Entwurf, 07.02.2012 -

Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) i. d. F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 745), am ... folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Der Computer- und Medienservice (CMS) ist eine Zentraleinrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) gemäß § 84 Abs. 1 BerLHG. Er untersteht dem zuständigen Mitglied des Präsidiums.

§ 2 Aufgaben

(1) Vorrangige Aufgaben des CMS sind IT-Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung der HU. Unter den Gesichtspunkten der Effizienz des Personal- und Mitteleinsatzes sowie einer homogenen Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit werden übergreifend und allgemein nutzbare IT-Dienstleistungen der HU weitestgehend zentral durch den CMS angeboten. Dazu gehören:

- Planung, Ausbau und Betrieb des Universitätsrechnernetzes und des Speichernetzes der HU sowie der Anschlüsse an äußere Netze
- Aufbau und Betrieb von zentralen, einrichtungsübergreifend nutzbaren Serverdiensten für Information, Kommunikation, Fileservice, Datenbanken, Datensicherung und Computeservice
- Projektierung und Betrieb zentralisierter Multimediaaustattung der HU
- Implementierung und Betrieb von IT-Anwendungen der Universitätsverwaltung
- Absicherung eines Hard- und Softwareservices sowie des Betriebs zentraler öffentlicher Computearbeitsplätze für die HU
- Planung der Beschaffung sowie Auswahl zentral betriebener Informationstechnik, Beratung der Einrichtungen der HU bei der Planung und Auswahl von IT

(2) Der CMS unterstützt die Entwicklung und Fortschreibung von IT-Richtlinien und -Konzeptionen der HU.

(3) Der CMS arbeitet kooperativ mit den Einrichtungen der HU und dabei insbesondere mit den dezentralen IT-Betreibern zusammen.

(4) Der CMS kooperiert mit nationalen und internationalen Rechenzentren wissenschaftlicher Einrichtungen und mit externen Anbietern von IT-Dienstleistungen.

§ 3 Leitung und Struktur

(1) Der CMS wird durch eine hauptamtliche Direktorin oder einen hauptamtlichen Direktor geleitet. Sie oder er ist gleichzeitig Professorin bzw. Professor in einer Fakultät der Humboldt-Universität. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des CMS verantwortlich, trägt die personelle Gesamtverantwortung im CMS, vertritt den CMS in den Gremien der Universität und bestimmt die strategische Ausrichtung des CMS bei der Entwicklung von IT-Dienstleistungen. Sie oder er ist verantwortlich für das Einwerben von Projekten der angewandten Forschung. Sie oder er berät das Präsidium in allen Fragen des IT-Einsatzes.

(2) Die hauptamtliche Direktorin oder der hauptamtliche Direktor berichtet der Leitungsgruppe Informationsprozesse (LGI) der HU, bei der die Steuerungsfunktion für die IT-Gesamtplanung der Universität liegt.

(3) Die Organisation und Koordination des laufenden Betriebes des CMS obliegt der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor. Sie oder er ist in Abstimmung mit der hauptamtlichen Direktorin oder dem hauptamtlichen Direktor verantwortlich für die Bereitstellung übergreifender Dienste. In Abwesenheit der hauptamtlichen Direktorin oder des hauptamtlichen Direktors nimmt sie oder er die Vertretung umfassend wahr.

(4) Der CMS gliedert sich in Abteilungen, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

(5) Über die Gliederung in Abteilungen und die Besetzungen von Stellen entscheidet die hauptamtliche Direktorin oder der hauptamtliche Direktor des CMS.

§ 4 Beratende Gremien

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des CMS tagt einmal jährlich und berät die Leitung des CMS bei der strategischen Ausrichtung seiner Services und des Forschungsprofils. Er hat bis zu fünf Mitglieder, die jeweils nicht Mitglieder der Humboldt-Universität sind.

(2) Die Medienkommission des Akademischen Senats berät den CMS bei der Art und Weise der Umsetzung der IT-Dienstleistungen.

¹ Die zuständige Senatsverwaltung hat die Satzung mit Schreiben vom ... bestätigt.

(3) Der CMS beruft mindestens einmal jährlich eine universitätsweit öffentliche Benutzerversammlung ein. Persönlich eingeladen werden die DV-Beauftragten der Einrichtungen der HU. Gegenstand der Benutzerversammlungen sind das Dienstleistungsangebot des CMS, die Benutzungsbedingungen sowie Anforderungen der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 5 Weitere Regelungen

(1) Die „IT-Richtlinie der Humboldt-Universität zu Berlin“ regelt die Zuständigkeiten, die Verantwortungsstrukturen und die Zusammenarbeit bezüglich der IT-Infrastruktur und der sie betreibenden Institutionen bzw. Personen der HU. Der CMS projiziert, realisiert und betreibt IT-Lösungen auf Basis dieser Richtlinie.

(2) In der „Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice und der Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek“ wird die Benutzung der Dienstleistungen des CMS geregelt.

(3) Die Dienstleistungen des CMS werden aktuell in seinem Dienstleistungskatalog beschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMB) der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Damit verliert die Ordnung der Zentraleinrichtung Rechenzentrum (AMB 51/1994) ihre Gültigkeit.